

PKW-PSME von 7

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710 - 1965/87

Wien, am 24. Februar 1988
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

**Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111**

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

| | |
|-----------|-------------------|
| Betrifft: | E V E N T W U R F |
| Z: | G E 0 8 7 |
| Datum: | 25. FEB. 1988 |
| Verteilt: | 26. FEB. 1988 |

geplant
zu Abzweigen

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird - Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. Dezember 1987,
Zl. 601.468/26-V/1/87

Zu dem mit dem oben angeführten Schreiben versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, erstatte ich folgende Äußerung:

A. Zu Art. I:

- 1) Zu § 22 a:
 - a) Zu Abs. 2: Zur Wortfolge "um den Täter von weiteren Übertretungen gleicher Art abzuhalten" sollte geklärt werden, wofür Spezialprävention geboten sein muß: Hinsichtlich aller gemeinsam abzuurteilender Übertretungen oder auch nur hinsichtlich einer einzigen Übertretung.
 - b) Zu Abs. 4: Es scheint sachlich nicht gerechtfertigt, bei der - auch - zu verhängenden Geldstrafe nicht wie im Abs. 2 mit Asperation vorzugehen.
 - c) Zu Abs. 5: Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob von der außergewöhnlichen Milderung der Strafe nach § 20 VStG 1950 Gebrauch gemacht werden kann.

- 2 -

- 2) Zu § 22 b:
 - a) Zu Abs. 1: Die Beschränkung der Zusatzstrafe oder des Absehens von ihr auf Fälle gemeinsamer Behördenzuständigkeit in erster oder zweiter Instanz scheint sachlich nicht gerechtfertigt.
 - b) Zu Abs. 2: Nach der Wortfolge "für die hinzukommende Übertretung" und vor der Wortfolge "die Summe der Strafen" wäre ein Beistrich zu setzen.
- 3) Zu § 24: Im Verhältnis zur Regelung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung scheint unklar, ob § 66 Abs. 1 AVG 1950 - dessen Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen ist - etwa hinsichtlich einer Zeugeneinvernahme oder der Vornahme eines Augenscheins durch einen der Behörde erster Instanz beigegebenen Sachverständigen im vollen Umfang anwenden ist.
- 4) Zu § 30 a Abs. 2: Hier wären dieselben Erwägungen anzustellen, wie zu obiger Ziffer 2 lit. a.
- 5) Zu § 33 Abs. 2: Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß es rechtlich nicht zu billigende Mittel - z.B. Drohung mit der Anhaltung, mit mit der Sache nicht zusammenhängenden Nachteilen, physische Gewalt, und ähnliches - sind, die verboten sein sollen.
- 6) Zu § 47 Abs. 2: Es sollte besser die Wortfolge "für die sie dann, wenn sich die Anzeige nur auf eine einzige Übertretung bezieht" gewählt werden. Im übrigen wäre Art. II Abs. 1 des Entwurfes zu beachten.
- 7) Zu § 49 Abs. 2: Es sollte am Ende des vorletzten Satzes lauten "....., darüber mit Straferkenntnis zu entscheiden".
- 8) Zu § 51:
 - a) Zu Abs. 1, erster Satz: Es sollte grundsätzlich von der Behörde erster Instanz ausgegangen werden. Andernfalls ist nicht klar, ob diese Zuständigkeit auch dann gilt, wenn das Verfahren erster Instanz nach § 29 a VStG 1950 übertragen wurde, was bei Sachen der mittelbaren Bundesverwaltung innerhalb des ganzen Bundesgebietes geschehen kann.

- 3 -

- b) Zu Abs. 5: Im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden wird ein Rechtsanwaltszwang nicht vorgesehen. Sieht man von § 61 VStG 1950 ab, bleibt offen, wann ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Dies von Fall zu Fall erst auf Grund einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof klären zu lassen, erscheint unzweckmäßig.
- 9) Zu § 51 b:
- Zu Abs. 1: Der vorgesehene Art. 129 a B-VG soll die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde abschließend regeln. Abgesehen davon, daß § 51 b Abs. 1 damit entbehrlich sein könnte, scheint die Konkurrenz des § 51 b zu Art. 131 a und Art. 144 Abs. 1 B-VG klärungsbedürftig.
 - Zu Abs. 2: Es sollte klargestellt werden, ab wann die Beschwerdefrist läuft; vergleiche § 26 Abs. 1 Z. 5 VwGG.
- 10) Zu § 51 c: Es sollte geklärt werden, ob und welche Bedeutung der Ersatzarreststrafe und Strafen anderer Art zu kommen.
- 11) Zu § 51 e:
- Zu Abs. 1: Es sollte auch der Fall berücksichtigt werden, daß eine - objektive Berufung, z.B. des Arbeitsinspektors gegen ein das Verfahren einstellendes Erkenntnis der Behörde erster Instanz, abgewiesen wird.
 - Zu Abs. 2: Statt der Wortfolge "falsche rechtliche Beurteilung" wäre besser die Wortfolge "unrichtige rechtliche Beurteilung" zu wählen. Da es insbesondere bei Berufungen, die von nicht rechtskundigen Personen verfaßt sind, nicht immer leicht ist, zu erkennen, ob ausschließlich eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wird, sollte der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, den Berufungswerber zu fragen, ob er - obwohl offenbar nur eine Rechtsfrage zu lösen ist - eine mündliche Verhandlung verlange; schweigen müßte in diesem Fall als Verzicht gelten.

- 4 -

- 12) Zu § 51 f: Für den Fall der Verletzung der vorgesehenen Anordnungen sollte eine Sanktion geschaffen werden.
- 13) Zu § 51 i: Die Anordnung, das Verfahren möglichst in einer Verhandlung abzuschließen, kann wirksam nur befolgt werden, wenn der Behörde Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Verfahrensverschleppungen durch die Parteien zu unterbinden. Der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Ansicht, es werde vor allem bei der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde selbst liegen, durch eine Ladung aller Zeugen und Sachverständigen dieser gesetzgeberischen Absicht entsprechen zu können, kann aus der Sicht der Praxis nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Abgesehen davon, daß es trotz ordnungsgemäßer Ladung aller Zeugen und Sachverständigen zu keinem Abschluß des Verfahrens kommen kann, wenn - wie es häufig genug vorkommt - Zeugen oder Sachverständige - gerecht fertigt oder nicht - der Ladung nicht Folge leisten, hindern auch neue Beweisanträge der Parteien den Schluß der Beweisaufnahme. Um die vom Gesetzgeber angestrebte Verfahrenskonzentration verwirklichen zu können, sollte eine Regelung etwa dahin vorgesehen werden, daß neue Beweise nur dann aufgenommen werden müssen, wenn sich die Notwendigkeit ihrer Aufnahme erst auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung ergeben hat.
- 14) Zu § 51 j: Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist zu begrüßen. Die für die Fällung des Erkenntnisses notwendige Verlesung aller Aktenstücke könnte aber zu überflüssigen Verzögerungen führen. Die Parteien sollten deshalb darauf zur Gänze oder teilweise - was im Protokoll zu vermerken wäre - verzichten können.
- 15) Zu § 51 l: Sofern man nicht der Auffassung ist, daß Bagatellsachen den zweifachen Verhandlungsaufwand nicht rechtfertigen, sollte hinsichtlich der Berufungsfrist, der Berufungsform und der Berufungseinbringung auf § 51 VStG 1950 verwiesen werden; auf einen begründeten Berufungsantrag sollte allerdings nicht verzichtet werden. Zu klären wäre auch, ob und welche anderen

- 5 -

Entscheidungen des einzelnen Mitgliedes der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde vor dem Senat anfechtbar sind; andernfalls wäre die Möglichkeit der unmittelbaren Anrufung der Höchstgerichte nicht auszuschließen.

- 16) Zu § 51 m: Aus Art. 2 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolles zur MRK geht hervor, daß es auf die strafbare Handlung selbst - offences of a minor character; infractions mineures - ankommt, nicht aber auf die verhängte Strafe. Gegen die Art der Anrufungsbeschränkung wurden auch bereits Bedenken geäußert (vgl. Mayer, RZ 1987, 2 ff.; Walter, ÖJZ 1987, 385 ff.). Es scheint vom rechtsstaatlichen Standpunkt nicht angezeigt, die Anfechtbarkeit von der verhängten und nicht von der gesetzlich angedrohten Strafe abhängig zu machen. Dies könnte zu willkürlicher Straffestsetzung - insbesondere durch Anwendung des § 20 VStG 1950 - verleiten. Würde hingegen der gesetzlich angedrohte Strafsatz zum Kriterium gewählt, wäre auch die Versuchung geringer, durch Teilung von Strafverfahren - Zerlegung in einzelne Übertretungen entgegen dem sanktionslosen § 30 a Abs. 1 - unter die Anfechtungsgrenze zu kommen.

Zum Text des Entwurfes wäre zu klären, welche Bedeutung der Ersatzarreststrafe zukommt; wird sie nicht erwähnt, könnte die Anfechtungsbeschränkung zwecklos sein, weil es "bloße" Geldstrafen nicht gibt. Zweckmäßig schiene es auch, in die Anrufungsbeschränkung die Ermahnung aufzunehmen; ohne Rückgriff auf den Größenschluß wäre die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes unbeschränkt zulässig. Die zu den Rechtsfragen, denen grundstätzliche Bedeutung zukommt, demonstrativ genannten Tatbestände sind begrifflich nicht deren Unterfälle. Sollte aber eine dem § 502 Abs. 4 Z. 1 ZPO entsprechende Regelung angestrebt werden, wären zur Klarstellung auch die in dieser Gesetzesstelle angeführten Merkmale "..... zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil" vorzusehen.

- 6 -

Zur Sicherung der angestrebten Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes wird es notwendig sein, das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Verhängung einer Geldstrafe bis zu S 2.500,-- oder einer Ermahnung sowie die Erledigung solcher Beschwerden in Anlehnung an die Vorschriften der ZPO über die außerordentliche Revision (§ 506 Abs. 1 Z. 5 und § 510 Abs. 3 zweiter Satz) ökonomischer zu gestalten. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß das Verwaltungsgerichtsgesetz 1985 wie folgt geändert wird:

- "1) § 28 Abs. 1 ist durch folgende Ziffer 8 zu ergänzen:
in den Fällen des § 51 m VStG 1950 die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- 2) § 43 Abs. 8 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:
Kommt der Verwaltungsgerichtshof zur Ansicht, daß die Beschwerde gemäß § 51 m VStG 1950 ausgeschlossen ist, so bedarf die Zurückweisung keiner Begründung".
- 17) Zu § 51 n: Soweit anwendbar, gelten die Ausführungen zur obigen Ziffer 16 auch hier. Offen ist die Frage, ob der Verfassungsgerichtshof in solchen Angelegenheiten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abtreten kann, weil er der Auffassung ist, es liege der Fall einer Grundsatzbeschwerde vor.

B. Zu Art. III:

Zu Abs. 2: Es wäre angezeigt, nur solche Verfahren nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle in erster Instanz bereits ein Erkenntnis vorliegt. Ob ein Verfahren erst mit dem Einlangen der Anzeige bei der Behörde oder schon beim Einschreiten der Exekutive "anhängig" ist, könnte eine Streitfrage sein.

- 7 -

In Entsprechung des Ersuchens in dem eingangs angeführten Schreiben werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

Dr. Petrík

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

